

ABGABEPFLICHTIGER HUNDEBESITZER Name, Vorname		ESITZER	BESCHREIBUNG DES HUNDES: Art/Rasse (bei Mischling Rassenbeteiligungen) Kampfhund / Kampfhund Mix:
	Anschrift: Straße, Haus-Nr., PLZ und Ort ORT DER HUNDEHALTUNG		
	kunft des Hundes: Straße, Haus-Nr.		Farbe / Kennzeichen Beginn der Hundehaltung:
			Chip-Nr.:
(Nu	r bei Anmeldung) – Abbuchung	s-/Einzugsermächtiç	gung gesonderter Vordruck.
AR1	DER HUNDEHALTUNG:		
☐ in geschlossener Ortslage ☐			Einöde
☐ Berufshunde (Schäfer-, Forst-, Jagdhunde) ☐			Polizei- , Behörden-, Blinden-, BRK-Hund
Wird	von der VG Theres eingetragen:		
Nummer der Hundemarke:			Finanzadresse:
(Nu	r bei Abmeldung)		
	nnzadresse (-Nr.) ndesteuer) (auf Hundesteuerbesche	eid, Dauerauftrag etc.) –	Falls bekannt.:
Abmeldung zum:			(Datum)
<u>Gru</u>	nd für die Abmeldung:		
	Wegzug des Halters aus dem	Stadtgebiet	Tod des Tieres
	Abgabe des Hundes an ein T	erheim	Halterwechsel innerh. des Stadtgebietes
	Sonstiges:		
	, den	Data	I links on a lavide
	Ort	Datum	Unterschrift

Hinweis: Bei der Hundesteuer handelt es sich u.a. um eine Jahressteuer.



MERKBLATT Hundesteuer und Anzeigepflicht der Hundehalter

- 1. Hunde ab dem Alter von 4 Monaten unterliegen der gemeindlichen Jahressteuer, somit ist jeder Hund der gemeindlichen Steuerverwaltung anzuzeigen.
- 2. Wird keine Anmeldung vorgenommen erfolgt diese von Amtswegen. Die dadurch entstandenen Kosten sind vom Hundehalter zu tragen.
- 3. Endet die Hundehaltung durch Verendung. Umzug oder Halterwechsel nach dem 1.April ist der Hundehalter zur Zahlung der Jahressteuer verpflichtet. Bei Anschaffung eines Ersatzhundes im selben Jahr entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht.
- 4. Die Hundesteuer ist zum 01. jeden Jahres fällig. Bei Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandates wird die Steuer zum 30.04. eines jeden Jahres eingezogen.
- 5. Die Hundesteuersatzungen der jeweiligen Gemeinden gelten entsprechend.

VG Theres Stand: Februar 2021